



Berlin, den 29.03.2022

Liebe Eltern,

heute wurden von der Senatsverwaltung die Schutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen ab dem 1. April 2022 bekannt gegeben.

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, welche Schutz- und Hygienemaßnahmen vorbehaltlich des Erlasses der entsprechenden rechtlichen Regelungen ab dem 1. April an Berliner Schulen gelten werden:

1. Testpflicht

- Nach derzeitigem Stand sind ab dem 1. April lediglich die Basisschutzmaßnahmen gemäß § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes zulässig. Für Schulen bedeutet dies, dass lediglich eine Testpflicht zulässig ist.
 - ⇒ Die Testpflicht an Berliner Schulen wird daher bis auf Weiteres bestehen bleiben.
 - ⇒ Ab dem 1. April gilt die Testpflicht auch für geimpfte und genesene Personen. Dies betrifft sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen.
 - ⇒ Es wird bis auf Weiteres dreimal wöchentlich getestet. Sofern die Testfrequenz geändert wird, informieren wir Sie durch ein Schulschreiben.
 - ⇒ Schülerinnen und Schüler erfüllen die Testpflicht durch beobachtete Selbsttestung in der Schule oder durch Nachweis, dass eine Testung von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z.B. Teststellen usw.) durchgeführt wurde und das Testergebnis negativ war.
 - ⇒ Die schulische Testpflicht wird in der neuen landesweiten „Basisschutzmaßnahmenverordnung“ geregelt sein.
 - ⇒ Die Regelung, die besagt, dass Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule und außerhalb der Ferienzeiten als getestet gelten, wenn sie ihren gültigen Schülerschein vorlegen, wird voraussichtlich beibehalten werden.

2. 3G-Reglung für den Aufenthalt in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen

- Für schulexterne Personen (z.B. Eltern) gilt bei folgenden schulischen Zusammenkünften eine 3G-Regel:
 - ⇒ Teilnahme an Gremiensitzungen
 - ⇒ Teilnahme an Elternversammlungen, Elterngesprächen und weiteren terminierten Vor-Ort-Besuchen
 - ⇒ Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

- Das bedeutet, dass schulexterne Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen, um an diesen Zusammenkünften teilnehmen zu können.

3. Maskenpflicht

Die Maskenpflicht fällt ab dem 1. April in allen Schulen und Jahrgangsstufen weg. Seitens der SenBJF wird weiterhin dringend empfohlen, eine Medizinische Maske zu tragen.

4. Musterhygieneplan und Stufenplan

- Die Musterhygienepläne treten mit Ablauf des 31. März außer Kraft. Sämtliche darin geregelte Maßgaben gelten also ab dem 1. April nicht mehr. Das bedeutet beispielsweise, dass, bis auf die Testpflicht, keine Auflagen für den Unterricht, für schulische Veranstaltungen oder Elternabende (außer 3G-Pflicht) mehr bestehen.
- Der Stufenplan tritt mit Ablauf des 31. März außer Kraft. Somit erfolgt keine Zuordnung der Schulen in die Stufen mehr. Es finden allerdings weiterhin regelmäßige Gespräche zwischen regionalen Schulaufsichten und den Gesundheitsämtern statt. Hier werden das aktuelle Infektionsgeschehen und eventuell notwendige Maßnahmen an den Schulen besprochen.
- Da ab dem 1. April außer der Testpflicht keine Schutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen mehr zulässig sein werden, wird die 2. Schul-Hygiene-Verordnung an diesem Tage ersatzlos außer Kraft treten. Die schulische Testpflicht wird dann in der neuen landesweiten „Basisschutzmaßnahmenverordnung“ geregelt sein.

Uns ist bewusst, dass die ab dem 1. April geltenden Regelungen von einigen Kolleginnen und Kollegen und Eltern durchaus mit Sorge betrachtet werden. Daher ist es uns wichtig Ihnen mitzuteilen, dass das Infektionsgeschehen an den Schulen auch weiterhin engmaschig beobachtet und gemeinsam mit den Gesundheitsämtern evaluiert wird. Die Anordnung von individuellen Schutzmaßnahmen ist auch zukünftig durch die Gesundheitsämter möglich, soweit dies erforderlich ist.

Wir wissen zudem, dass die Testpflicht eine gute und wirksame Maßnahme ist, Infektionen mit dem Coronavirus zu entdecken und somit Ansteckungen zu begrenzen. Auch durch das freiwillige Tragen von Masken können wir weiterhin sowohl uns selbst als auch andere vor einer Infektion schützen. Darüber hinaus kann auch der weitere Betrieb der Luftreinigungsgeräte zur Aufrechterhaltung des Infektionsschutzes beitragen.

Wir danken Ihnen, den Kolleginnen und Kollegen und vor allem den Kindern für das Engagement und die Bereitschaft, die sich immer wieder ändernden Umstände anzunehmen und die geltenden Maßnahmen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Christine Marquardt (Rektorin)